

BE_BVD 120 2017 67 vom 21. Juni 2018

Be Bvd, 2018-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_bvd_120_2017_67

FR: BE_BVD 120 2017 67 du 21 juin 2018

IT: BE_BVD 120 2017 67 del 21 giugno 2018

Regeste

Kieslager, Zufuhr Material etc. | Riggisberg

Erwägungen

E. 1

Sachurteilsvoraussetzungen Gemäss Art. 49 Abs. 1 BauG² können baupolizeiliche Verfügungen nach Art. 45 bis 48 BauG innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde bei der BVE angefochten werden. Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin durch die angefochtene Verfügung beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert. Auf ihre form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.20

m Höhe.²² Baubewilligungspflichtig sind auch die wesentliche Änderung und der Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen baulichen Anlagen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a aBauG), ebenso die Erweiterung von Ablagerungs- und Materialentnahmestellen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b aBauG). Vorher waren vor allem der Bau und gewisse Änderungen von Gebäuden baubewilligungspflichtig.²³ Zudem unterstellte das Gewerbegesetz von 1849

E. 2

Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721)

RA Nr. 120/2017/67

E. 7

Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 108 N. 9

RA Nr. 120/2017/67

E. 8

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 46 N. 9; BVR 2013 S. 85 E. 5.1

RA Nr. 120/2017/67

E. 9

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 46 N. 15a

E. 10

Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)

E. 11

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 1a N. 21

E. 12

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 1a N. 16

E. 13

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 1a N. 18 Bst. d

E. 14

Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1).

RA Nr. 120/2017/67 10 ergibt, dass der Eigentümer während längerer Zeit nicht willens oder nicht in der Lage ist, sie bestimmungsgemäss zu nutzen und instand zu halten.¹⁵ Die Inhaber von ausgedienten Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Pneus, Maschinen, Geräten und dergleichen sind verpflichtet, diese Sachen innert Monatsfrist zu entsorgen, wenn sie nicht in gedeckten Räumen aufbewahrt werden können (Art. 16 Abs. 1 AbfG¹⁶). Einer Baubewilligung bedürfen weiter Abstellplätze für Motorfahrzeuge¹⁷. Als wesentliche und damit baubewilligungspflichtige Terrainveränderungen gelten Auffüllungen und Abgrabungen über 100 m³ (vgl. dazu Art. 6 Abs. 1 Bst. i BewD)¹⁸. Auch das blosses Ändern des Betriebskonzepts kann zu baurechtlich relevanten zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Erschliessung führen, so dass eine Baubewilligung erforderlich ist.¹⁹ c) Das generelle Bewilligungserfordernis für Bauten, Anlagen und Vorkehren gilt im Kanton Bern zumindest seit dem Inkrafttreten des neu geordneten Bau- und Planungsrechts am 1. Januar 1971 (vgl. Art. 1 Abs. 1 aBauG²⁰ in Verbindung mit Art. 1, 4 und 5 aBewD²¹). Einer Baubewilligung bedarf seither jede neue bauliche Inanspruchnahme des Bodens, von Gewässern und des Luftraums mit Gebäuden, Gebäudeteilen und ober- und unterirdischen Anlagen aller Art. Der baulichen Inanspruchnahme gleichgestellt sind bestimmte Vorkehren wie die gewerbsmässige Ausbeutung des Bodens durch Materialentnahme, die Benützung des Bodens als Ablagerungsstätte für Erzeugnisse, Materialien, ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie Abfälle aller Art oder die Veränderung der Bodenoberfläche durch Auffüllung oder Abgrabungen von mehr als

E. 15

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 24 N. 35a

E. 16

Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1).

E. 17

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 1a N. 18 Bst. b

E. 17.00

m mit Betonboden für Mischabbruch in der nordöstlichen Ecke der Parzelle Nr. AG._____ und eine (nachträgliche) Bewilligung vom 22. August 2011 für das Erstellen eines Kiesplatzes von 600 m² mit 10 Mitarbeiterparkplätzen sowie einem Abstellplatz für Geräte und Fahrzeuge (Lastwagen, Anhänger, Aufbauten, Baumaschinen) im nordwestlichen Bereich der Parzelle Nr. AG._____ an der Grenze zur Parzelle Nr. AN._____. Will die Beschwerdeführerin weitere Flächen als Abstell-, Ablagerungs- oder Lagerplätze nutzen, hat sie dafür ein entsprechendes Baugesuch einzureichen. Andernfalls ist die nicht bewilligte Nutzung des Betriebsareals grundsätzlich baurechtswidrig. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Beschwerdeführerin auffordert, einen Nutzungs- und Entwässerungsplan des gesamten Betriebsareals zu erstellen, darin die Lager-, Ablagerungs- und Abstellplätze darzustellen und dafür ein (nachträgliches) Baugesuch einzureichen. Im Übrigen enthält Ziffer 3.8 keine abschliessende Regelung bezüglich der noch funktionstauglichen Fahrzeuge und Baumaschinen. 65 Bauverordnung vom 26. November 1970 (aBauV; GS 1970 S. 386 ff.) 66 Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 1 N. 18

RA Nr. 120/2017/67 32 d) Die Inhaberinnen oder Inhaber von ausgedienten Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Pneus, Maschinen, Geräten und dergleichen sind verpflichtet, diese Sachen innert Monatsfrist zu entsorgen, wenn sie nicht in gedeckten Räumen aufbewahrt werden können (Art. 16 Abs. 1 AbfG). Dies gilt nicht für Abfallanlagen und Betriebe, die über eine Bewilligung zur Lagerung solcher Sachen verfügen (Art. 16 Abs. 3 AbfG). Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung genügt eine blosser Abdeckung der ausgedienten Gegenstände gerade nicht. Verlangt wird die Aufbewahrung in einem gedeckten Raum. Im französischen Text steht "garder dans des locaux couverts". Sowohl nach dem deutschen als auch nach dem französischen Wortlaut ist mit dem Begriff "Raum" oder "local" somit ein umschlossener Teil eines Gebäudes gemeint. Ein blosser Vordach bzw. der Raum unterhalb eines Balkons genügt ebenso wenig wie das Abdecken mit einer Plastikplane oder dergleichen.⁶⁷ Es trifft zwar zu, dass sich die in Absatz 2 der Erwägung 2.8 enthaltene Feststellung, im Bereich des Gebäudes X._____weg 16b würden mit Plastik überdeckte Fahrzeugteile gelagert, nicht dem Augenscheinprotokoll entnehmen lässt. Die Beschwerdeführerin bestreitet allerdings nicht, dass sich auf dem Areal auf befestigtem Boden Fahrzeugteile befinden, die als Ersatzteillager dienen. Gestützt auf die Bestimmung von Art. 16 Abs. 1 AbfG hat deshalb die Vorinstanz zu Recht angeordnet, dass ausgediente Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Ersatzteile im ganzen Betriebsareal zu entfernen oder in gedeckten Räumen zu lagern sind. Sie hat der Beschwerdeführerin dafür eine Frist von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft angesetzt. Die Beschwerdeführerin behauptet zwar, diese Frist sei unverhältnismässig kurz. Sie legt aber nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, warum eine Frist, die doppelt so lang ist, wie die in Art. 16 Abs. 1 AbfG gesetzlich vorgeschriebene, im vorliegenden Fall nicht ausreichen soll. Die Beschwerde erweist sich deshalb in diesem Punkt als unbegründet. 8. Fahrzeuge und Gerätschaften auf Parzelle Nr. AE._____/1 a) Gemäss Ziffer 3.7 der angefochtenen Verfügung sind die Fahrzeuge und Gerätschaften, die sich auf dem Grundstück Nr. R._____ befinden, innert eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft zu entfernen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Feststellungen, die die Vorinstanz in Erwägung Ziffer 2.10 erwähne, seien am Augenschein nicht gemacht worden. Zudem seien ⁶⁷ Vgl. dazu VGE 2013/93 vom 25. Juni 2013 E. 2.3

RA Nr. 120/2017/67 33 Dispositiv und Begründung widersprüchlich. Während in der Begründung "Mulden" genannt würden, seien gemäss Dispositiv "Fahrzeuge und Gerätschaften" wegzuräumen. Tatsächlich würden dort zeitweise vereinzelt Mulden oder Container stehen. Weshalb das zeitweise Abstellen von Fahrzeugen oder Gerätschaften nicht erlaubt sein solle, werde nicht näher begründet. Es handle sich dabei weder um Bauten oder Anlagen noch um Fahrnisbauten, die länger als drei Monate pro Jahr abgestellt würden, so dass gar keine Baubewilligungspflicht bestehe. Ebenso wenig bestehe die Gefahr einer Umweltverschmutzung. Ziffer 3.7 der angefochtenen Verfügung habe deshalb keine Rechtsgrundlage und müsse aufgehoben werden. Sollte sich die Verpflichtung als rechtmässig erweisen, müsse eine verhältnismässige Frist für die Umsetzung angesetzt werden. Da die Platzverhältnisse auf dem Betriebsareal beengt seien, könne innerhalb eines Monats keine Lösung gefunden werden. b) Die Beschwerdegegnerschaft beteiligt sich in diesem Punkt nicht am Beschwerdeverfahren, da sie davon weniger betroffen ist. Die Vorinstanz weist darauf hin, dass sich das Grundstück Nr. R. _____ nach Zonenplan in der Abbau- und Ablagerungszone befindet. Der Abbau und die Rekultivierung dieses Grundstücks sei seit Jahrzehnten abgeschlossen. Es gebe deshalb keinen Grund, dort Fahrzeuge und Gerätschaften aufzustellen. Die wiederholte Nutzung des Grundstücks zur Ablagerung von Mulden und Containern sei als baubewilligungspflichtig einzustufen. Da offensichtlich die Platzverhältnisse auf dem Betriebsareal nicht ausreichen, müsse immer wieder damit gerechnet werden, dass die Beschwerdeführerin Fahrzeuge und oder Gerätschaften dort ablagere. Die angesetzte Frist könne in Anrechnung des gewährten rechtlichen Gehörs und der Dauer des Beschwerdeverfahrens durchaus als verhältnismässig gelten. c) Es trifft zu, dass sich dem Protokoll des Augenscheins keine Feststellungen zur Nutzung der Parzelle Nr. AE. _____ entnehmen lassen. Die Beschwerdeführerin bestreitet aber nicht, dass sie dort zeitweise Mulden oder Container abstellt. Es ist im Übrigen auch auf dem öffentlich zugänglichen Luftbild68 und ebenso auf dem Satellitenbild von Google Maps ersichtlich, dass im Kreuzungsbereich M. _____ -, AS. _____ - und N. _____ weg zwei bzw. drei Container oder Mulden stehen. Wie bereits in Erwägung 6 ausgeführt, sind Abstell- und Lagerplätze grundsätzlich baubewilligungspflichtig. Die Beschwerdeführerin verfügt gemäss den Akten nicht über eine entsprechende Baubewilligung für die Nutzung des Grundstücks Nr. AE. _____ als Lager- oder 68 Vgl. Geoportal des Kantons Bern, einsehbar unter <<https://www.geo.apps.be.ch/de>>

RA Nr. 120/2017/67 34 Abstellplatz. Zudem dient die fragliche Nutzung dem Betrieb der Beschwerdeführerin in der Arbeitszone, ist also aufgrund einer summarischen Prüfung in der Abbau- und Ablagerungszone nicht zonenkonform. Der Lager- bzw. Abstellplatz auf Parzelle Nr. AE. _____ ist somit formell und materiell rechtswidrig. Die Beschwerdeführerin macht zwar geltend, die angesetzte Frist von einem Monat sei unverhältnismässig, es ist aber nicht nachvollziehbar, warum es ihr nicht möglich sein soll, innerhalb eines Monats einen anderen Standort für die Mulden oder Container zu finden. Selbst wenn sie auf dem Betriebsgelände keinen Platz haben sollte, was nicht hinreichend dargetan ist, dürfte es ohne Weiteres möglich sein, innert Monatsfrist für die geringe Zahl von Mulden oder Containern einen anderen Standort zu finden. Die Beschwerde erweist sich deshalb auch in diesem Punkt als unbegründet. 9. Kosten a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt die Beschwerdeführerin weitestgehend. Sie hat deshalb die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Das geringfügige Obsiegen in einem untergeordneten Punkt rechtfertigt keine Kostenausscheidung. Die Verfahrenskosten im

Beschwerdeverfahren bestehen vorliegend einzig aus einer Pauschalgebühr (Art. 103 Abs. 1 VRPG). Diese wird auf Fr. 2'000.00 festgesetzt (Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV) und der Beschwerdeführerin auferlegt. b) Die Beschwerdeführerin hat zudem der Beschwerdegegnerschaft die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Kostennote des Anwalts der Beschwerdegegnerschaft gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Beschwerdeführerin hat somit der Beschwerdegegnerschaft die Parteikosten von Fr. 3'812.60 zu ersetzen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Vorinstanz keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten hat (Art. 104 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. b VRPG).⁶⁹ III. Entscheid 69 Vgl. dazu BVR 2015 S. 581 E. 7.3

RA Nr. 120/2017/67 35

E. 18

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 1a N. 18 Bst. g

E. 19

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 1a N. 24

E. 20

Baugesetz vom 7. Juni 1970 (aBauG; GS 1970 S. 163 ff.)

E. 21

Dekret vom 10. Februar 1970 über das Baubewilligungsverfahren (aBewD, GS 1970 S. 19 ff.)

E. 22

Vgl. dazu Aldo Zaugg, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern vom 7. Juni 1970, Bern 1971, Art. 1 N. 9

E. 23

Vgl. dazu die Verordnung über die Hausbau-Concessionen vom 24. Januar 1810, Gesetze und Dekrete des grossen und kleinen Raths des Cantons Bern, Dritter Band von 1807 bis 1811, S. 333 ff; §1 des Dekrets

RA Nr. 120/2017/67 11 gewisse gewerbliche Anlagen einer Bau- und Einrichtungsbewilligungspflicht.²⁴ Im Übrigen bestand das bernische Baurecht bis zum Inkrafttreten des aBauG fast ausschliesslich aus Gemeinderecht.²⁵ Dieses hatte vorwiegend polizeilichen Charakter. Die Gemeinden waren insbesondere ermächtigt, im Interesse des Verkehrs, der Gesundheit, der Feuersicherheit, der soliden Erstellung und Instandhaltung von Bauten sowie zur Verhütung von Verunstaltungen Vorschriften zu erlassen. Sie konnten das künftige Strassennetz festlegen und den dazu erforderlichen Boden von Überbauungen freihalten.²⁶ Auch das BVG²⁷, das am 1. März 1958 in Kraft trat, erklärte die Gemeinden als zuständig zum Erlass von Bauvorschriften (Art. 1 BVG). Sie konnten insbesondere Vorschriften aufstellen über die Art der Anlage und die Ausbeutung von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben sowie von Abfall- und Materialablagerungsplätzen (Art. 5 Ziff. 12 BVG). Im Übrigen ordnete ein Dekret des Grossen Rates das Baubewilligungsverfahren und bestimmte, für welche Bauten eine Baubewilligung erforderlich war (Art. 37 Abs. BVG). Gemäss § 2 Abs. 1 Bst. k BewD 196628, das am 1.

Juni 1966 in Kraft trat, war vor Beginn der Arbeiten eine kleine Baubewilligung unter anderem für die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben, Ablagerungsplätzen ausserhalb von Industriezonen für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse und Altmaterialien einzuholen. Die Gemeinden konnten in ihren Reglementen weitere Bauten, Anlagen und Massnahmen der Baubewilligungspflicht unterstellen (Art. 37 Abs. 2 BVG und § 3 BewD 1966). d) Gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 BauG werden aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen in ihrem Bestand durch neue Vorschriften und Pläne nicht berührt. Sie dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und, soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird, auch umgebaut oder erweitert werden (sog. Besitzstandsgarantie). Die Besitzstandsgarantie erstreckt sich auch auf die Fortsetzung der tatsächlich ohne grösseren Unterbruch ausgeübten Nutzung einer Baute oder Anlage im bisherigen Umfang, wenn sie durch eine Rechtsänderung widerrechtlich geworden ist. Die Besitzstandsgarantie schützt nicht die Nutzung als solche, sondern nur die ursprüngliche Investition, die im Vertrauen auf die damalige Situation getätigt wurde. Sie kann somit nicht angerufen werden zum Schutz von Einrichtungen, die nicht fest mit dem Boden verbunden betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten vom 13. März 1900, GS 1900, S. 16 ff.

E. 24

§14 des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849 (GS 1849 S. 359 ff).

E. 25

§ 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden, GS 1894, S. 275 ff.

E. 26

Aldo Zaugg, Kommentar zum Baugesetz des Kanton Bern vom 7. Juni 1970, Bern 1971, Einleitung N. 1 ff.

E. 27

Gesetz vom 26. Januar 1958 über die Bauvorschriften (BVG; GS 1958 S. 12 ff.)

E. 28

Dekret vom 9. Januar 1966 über das Baubewilligungsverfahren (BewD 1966; GS 1966 S. 10 ff.)

RA Nr. 120/2017/67 12 sind und ohne Weiteres verschoben werden können.²⁹ Die Besitzstandsgarantie greift gemäss Art. 3 Abs. 4 BauG nicht, soweit gesetzliche Anpassungs- oder Sanierungspflichten bestehen (insbesondere nach Art. 16 ff. USG³⁰).³¹ Der Nachweis, dass eine Baute oder Anlage bewilligt worden ist, seinerzeit bewilligungsfähig oder bewilligungsfrei gewesen wäre, obliegt der Bauherrschaft.³² Grundsätzlich gilt, dass Bauarbeiten, die nicht aus der Baubewilligung oder den genehmigten Plänen hervorgehen, nicht bewilligt worden sind. Es ist Sache der Bauherrschaft, diese Vermutung zu zerstören. Die Beweislast für das Vorhandensein einer Baubewilligung liegt somit bei ihr.³³ 4. Abbau Kieslager und Verbot der Zufuhr von ortsfremdem Material a) Gemäss Ziff. 3.1 der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdeführerin das Kieslager innert drei Monaten seit Rechtskraft der Verfügung auf die in östlicher Richtung verlaufende Geländelinie (M. _____ weg) abzutragen. Zudem

wird ihr mit Ziffer 3.2 ab Rechtskraft der Wiederherstellungsverfügung die Zufuhr von ortsfremdem Material untersagt, bis das Materiallager auf ein Volumen von 40'000 m³ abgebaut ist. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz gehe richtig davon aus, dass die Bestimmungen zur Gebäudehöhe für das Kieslager nicht anwendbar seien und dass in der kommunalen Grundordnung keine Höhenbeschränkung mehr bestehe. Dementsprechend sei auch die frühere Anordnung einer solchen Beschränkung oder die freiwillige, in Unkenntnis der Rechtslage eingegangene Verpflichtung der Beschwerdeführerin obsolet. Die kommunalen Ästhetikbestimmungen würden keine Beschränkung der Höhe des Kieslagers rechtfertigen. Dessen Höhe habe einen unwesentlichen Einfluss auf das Landschaftsbild. Im Übrigen stellten die Kieslager als "Wall" einen Schutz der Siedlung vor dem Verkehr auf dem M._____weg dar, so dass die Höhenbeschränkung für den Immissionsschutz kontraproduktiv sei. Schliesslich sei die verfügte Beschränkung unklar. Während im Dispositiv die in östlicher Richtung verlaufende Geländelinie

E. 29

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 3 N. 2a; BVR 2001 S. 125 E. 3

E. 30

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)

E. 31

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 3 N. 7

E. 32

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 3 N. 2

E. 33

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 46 N. 9b Bst. c, mit weiteren Hinweisen

RA Nr. 120/2017/67 13 (M._____weg) genannt werde, sei in der Begründung von einer Höhenplafonierung bis zur bestehenden, natürlichen Geländekante die Rede. Die Beschwerdeführerin habe in der Zwischenzeit bestmöglich versucht, das Kieslager abzutragen. Sie könne aber nicht ausschliessen, dass es in Zukunft möglicherweise nötig sein werde, wieder höher zu lagern. Die beanstandete Höhe sei entstanden, weil eine Schuldnerin in Naturalien bezahlt habe. Die Beschwerdeführerin sei dem freien Wettbewerb ausgeliefert und beziehe Kies aus Baustellenaushüben aus der Umgebung. Dieser Anfall sei nur schwer planbar. Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, die Vorinstanz stütze sich fälschlicherweise auf die Entscheide der BVE und des Verwaltungsgerichts betreffend die Gemeinde Rubigen, obwohl die Fälle nicht vergleichbar seien. Im vorliegenden Fall gehe es nicht darum, ob die Kiesausbeutung baubewilligungspflichtig sei, sondern ob der Betreib rechtmässig bewilligt sei und ob es eine Beschränkung gebe, ortsfremden Kies zu verarbeiten. Die Beschwerdeführerin verfüge über die notwendigen Bewilligungen für alle Bauten und Anlagen auf ihrem Betriebsareal.

Keine dieser Bewilligungen enthalte eine Nebenbestimmung, mit welcher die Verarbeitung von zugeführtem Material verboten worden wäre. Es liege im öffentlichen Interesse, wenn guter Aushub in Werken wie jenem der Beschwerdeführerin gelagert und aufbereitet werde. Nach Abschluss der Kiesausbeutung im Gebiet "Q. _____" sei die Beschwerdeführerin auch darauf angewiesen, fremdes Material zu kaufen und zu verarbeiten. Die unrechtmässige Höhenbeschränkung und das Verbot der Zufuhr von ortsfremdem Material stellten eine unzulässige Verletzung der Wirtschaftsfreiheit der Beschwerdeführerin dar. b) Die Beschwerdegegnerschaft macht demgegenüber geltend, die rechtskräftige Wiederherstellungsverfügung vom 10. Oktober 2006 sei durch die spätere Zonenplanänderung und die Ortsplanungsrevision nicht hinfällig geworden. Zwar lege das geltende Baureglement keine maximale Höhenkote fest. Dies bedeute indessen keineswegs, dass die Beschwerdeführerin beliebig hohe Materialberge aufschütten dürfe. Sie habe ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der Rechtsordnung auszuüben. Die Anordnung sei mit Blick auf den Ortsbild- und Landschaftsschutz notwendig und gerechtfertigt. Die Frist von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft genüge zur Herstellung des rechtmässigen Zustands. Die Vorinstanz weist darauf hin, dass es für die Anordnung in Ziffer 3.1 der baupolizeilichen Verfügung mehrere Begründungen gebe. Einerseits werde auf die Verfügung vom 10. Oktober 2006 hingewiesen, wonach die Beschwerdeführerin das Kieslager bis auf die

RA Nr. 120/2017/67 14 dahinterliegende Geländelinie (M. _____weg) abzutragen habe. Diese Verfügung sei bloss teilweise umgesetzt worden, sie gelte aber grundsätzlich heute noch. Mit Ziffer 3.1 sei die rechtskräftig gewordene Verfügung erneuert worden. Seit mehreren Jahren sei der Kiesabbau in den Gebieten X. _____, H. _____ und Q. _____ erschöpft. Die Beschwerdeführerin führe daher schon seit längerer Zeit ihrem Betrieb ortsfremden Kies zu. Auch wenn sie über eine Bau- und Einrichtungsbewilligung für eine Betonaufbereitungsanlage, eine Frischbetonzentrale sowie für eine Betonmischanlage mit Zementsilo und Sekundärsilo verfüge, bedeute das nicht, dass gleichzeitig ein Kieslager im Ausmass von 75'000 m³ ortsfremdem Kies mitbewilligt worden sei. Im Weiteren habe sich die Gemeinde auch am Orts- und Landschaftsbild orientiert. Wenn eine Höhenplafonierung bis zur bestehenden natürlichen Geländekante (M. _____weg) verlangt werde, trete das Kieslager wesentlich weniger in Erscheinung und es entstehe dadurch keine unzulässige Störung des Orts- und Landschaftsbildes mehr. Die Zufuhr von ortsfremdem Material sei nicht bewilligt. Ein Kieslager im fraglichen Ausmass erfordere fraglos eine separate Baubewilligung. Daran ändere der Umstand nichts, dass es heute erwünscht sei, sauberen Aushub zu recyceln. Da die Beschwerdeführerin es unterlassen habe, für die Zufuhr von ortsfremdem Material ein nachträgliches Baugesuch einzureichen, sei es zulässig, die weitere Zufuhr zu untersagen, bis das von der Vorinstanz akzeptierte Volumen von 40'000 m³ erreicht sei. c) Der Betrieb der Beschwerdeführerin bzw. ihres Rechtsvorgängers existiert bereits seit den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts. Begonnen wurde mit dem Abbau und der Verarbeitung von Kies und Sand. Mit der Zeit entstand ein Kies- und Betonwerk mit 25 Mitarbeitenden. Die Beschwerdeführerin verfügt heute auch über eine Recyclinganlage zur Verarbeitung von Altbeton und Backsteinabbruch zu Recyclingmaterialien. Zudem bietet sie Transporte und einen Muldenservice an.³⁴ Da der Betrieb über Jahrzehnte gewachsen ist, gibt es keine Bewilligung, die den ganzen Betrieb in seiner heutigen Ausgestaltung umfasst. Aktenkundig sind verschiedene Bewilligungen für einzelne Bauvorhaben und Kiesausbeutungen seit 1955. So wurden auf Parzelle Nr. AG. _____ (die allerdings nicht deckungsgleich mit der heutigen Parzelle

Nr. AG. _____ ist) die Verlängerung der Scheune und das Erstellen einer Garage (1955), der Neubau einer Werkstatt (1961), das Erstellen einer Kiesaufbereitungsanlage (Wasch- und Sortieranlage) (1963), das Erstellen einer Maschinenhalle (1965), das Erstellen einer Betonaufbereitungsanlage (1966), das Erstellen eines Vierfamilienhauses mit Einstellraum für drei Lastwagen und vier

E. 34

Vgl. dazu <https://www.A._____.ch/>, Rubrik «über uns»

RA Nr. 120/2017/67 15 Personenwagen (1971), für eine Frischbetonzentrale in der Kiesgrube X. _____ (1973), das Erstellen einer Einstellhalle (1978), das Erstellen eines Unterstandes (1982), der Anbau einer Terrasse an das Gebäude Nr. 16 (1983), der Neubau eines unterirdischen Betonkellers für einen Dieselöltank (1984), ein Anbau an die bestehende Garage (1986), der Abbruch einer Betonmischanlage mit Zementsilo und zweier Sekundärsilos sowie der Neubau einer Betonmischanlage mit Zementsilo und drei Sekundärsilos (1990), die Erweiterung der bestehenden Einstellhalle und die Vergrößerung des Pausenraums (2002), der Neubau eines Lagerplatzes mit Betonboden für Mischabbruch (Bezeichnung gemäss Situationsplan: Lagerplatz für mineralische Bauabfälle) (2007), der Anbau eines LKW-Waschraums an die bestehende Einstellhalle, die Überdachung der Stützmauer als Einstellplatz und die Entwässerung des Betriebsareals (2010), das Erstellen eines Kiesplatzes für 10 Parkplätze für Mitarbeiter und als Abstellplatz für Geräte und Fahrzeuge (Lastwagen, Anhänger, Aufbauten, Baumaschinen) (2011), eine Trocknungsanlage für Kieswaschschlamm (2011) sowie die Befestigung der bestehenden Zufahrtsstrasse M. _____ (2011) bewilligt. d) In demjenigen Ausmass, als der Betrieb der Beschwerdeführerin bzw. ihres Rechtsvorgängers beim Inkrafttreten des aBauG rechtmässig betrieben wurde, galt er als in seinem Bestand geschützt und durfte im bisherigen Rahmen weiterbetrieben werden. Nach diesem Zeitpunkt galt aber gestützt auf Art. 1 Abs. 1 aBauG, dass wesentliche Änderungen baulicher Anlagen ebenso wie die Erweiterung von Ablagerungs- und Materialentnahmestellen oder wesentliche Terrainveränderungen baubewilligungspflichtig waren. Da die Beschwerdeführerin im fraglichen Zeitpunkt bereits ein Kies-, Sand- und Betonwerk betrieb, ist davon auszugehen, dass sie auf ihrem Betriebsareal seit jeher zur Verarbeitung bestimmtes Material lagerte. Dies zeigen etwa die öffentlich zugänglichen Luftbilder des Bundesamts für Landestopographie aus den Jahren 1969.³⁵ In diesem Umfang gilt das Kieslager auf dem Betriebsareal als von der Besitzstandsgarantie gedeckt und damit als rechtmässig. Jede nach dem 1. Januar 1971 vorgenommene, wesentliche Erweiterung des Kieslagers war demgegenüber baubewilligungspflichtig. Eine Baubewilligung war jedenfalls für die massive Zunahme des Kieslagers erforderlich, wie sie auf den Luftbildern von 2004 und 2008 erkennbar ist,³⁶ und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um ortsfremdes Material handelt oder nicht. Wie sich den Vorakten entnehmen lässt, verfügt die Beschwerdeführerin nicht über eine entsprechende Bewilligung.

E. 35

Einsehbar unter <<https://map.geo.admin.ch/>>

E. 36

Vgl. Wandel der Liegenschaft H. _____ in Riggisberg, einsehbar unter <<https://map.geo.admin.ch/>>, SWISSIMAGE Zeitreise

RA Nr. 120/2017/67 16 Die zulässige Dimension des Kieslagers auf dem Betriebsareal der Beschwerdeführerin war bereits einmal Gegenstand eines Wiederherstellungsverfahrens. Gemäss Wiederherstellungsverfügung der Vorinstanz vom 10. Oktober 2006 entsprach der damals aufgeschüttete Kiesberg von circa 80'000 m³ auf den Parzellen Nrn. U. _____³⁷ und AH. _____ nicht den bestehenden Bewilligungen. Die Vorinstanz erachtete lediglich ein betriebsnotwendiges Einzelkomponentenlager in der Gewerbezone (ein Teil der Parzelle Nr. U. _____) als zulässig. Soweit sich das Kieslager in der Abbau- und Ablagerungszone befand (Parzelle Nr. AH. _____ und ein Teil der Parzelle U. _____), beurteilte es die Vorinstanz als zonenwidrig. Sie verfügte deshalb, dass das Kieslager bis Ende Mai 2007 bis auf die dahinterliegende Geländelinie (M. _____weg) abzutragen sei (Ziff. 1), dass sämtliches in der Abbau- und Ablagerungszone zwischengelagerte Material bis Ende Mai 2008 abzutragen sei (Ziff. 2), dass das abgebaute Gebiet in der Abbau- und Ablagerungszone innert eines Jahres zu rekultivieren und der natürlichen Umgebung anzupassen sei (Ziff. 3), und dass das Kieslager in der Gewerbezone bis Ende 2009 auf das betriebsnotwendige Mass reduziert sei (Ziff. 4). Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft, da die Beschwerdeführerin weder Beschwerde erhob noch ein nachträgliches Baugesuch einreichte. Innerhalb der verlängerten Frist reduzierte die Beschwerdeführerin das Kieslager auf das in Ziff. 1 der Wiederherstellungsverfügung vom 10. Oktober 2006 festgelegte Mass. Hingegen kam sie den Ziff. 2 und 3 innert den gesetzten Fristen nicht nach.³⁸ Sie stellte aber ein Gesuch für eine Zonenplanänderung im fraglichen Perimeter. e) Eine Wiederherstellungsverfügung ist eine Dauerverfügung. Wird der Zustand nach erfolgter Wiederherstellung rückgängig gemacht, bedarf es bei unveränderter Sach- und Rechtslage keiner neuen Wiederherstellungsverfügung.³⁹ Im vorliegenden Fall hat die Rechtslage insoweit geändert, als im Rahmen einer Zonenplanänderung vom 24. Juni 2010 die Gewerbezone "Materiallager H. _____" geschaffen und das Baureglement (aGBR40) mit einem speziellen Artikel dazu ergänzt (Art. 35b aGBR) wurde. Dabei wurde unter anderem der in der Abbau- und Ablagerungszone gelegene Teil der Parzelle Nr. AG. _____ der neu geschaffenen Gewerbezone "Materiallager H. _____"

E. 37

die allerdings nicht deckungsgleich mit der heutigen Parzelle Nr. AM. _____ ist

E. 38

Vgl. Feststellungsverfügung der Gemeinde Riggisberg vom 24. Januar 2011, Vorakten "Korrespondenz Juli 2006 - Februar 2017", pag. 37 ff.

E. 39

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 46 N. 8

E. 40

Baureglement der Gemeinde Riggisberg vom 24. Mai 1994 (aGBR)

RA Nr. 120/2017/67 17 zugewiesen. Dies hatte zur Folge, dass die Ablagerungen in diesem Bereich nun zonenkonform waren. Aus diesem Grund verfügte die Vorinstanz mit Feststellungsverfügung vom 24. Januar 2011, dass die Ziff. 2, 3 und 4 der Wiederherstellungsverfügung vom 10. Oktober 2006 durch die Genehmigung der Zonenplanänderung hinfällig würden. Sie wies gestützt auf den neu geschaffenen Art. 35b

aGBR darauf hin, dass das Materiallager die Höhe des M._____ wegs nicht übersteigen dürfe, d.h. sie beschränke sich auf die Kote der ostseitig angrenzenden Geländekante von maximal 764.00 m ü.M. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision vom 23. April 2013 wurden die Parzellen Nrn. U._____ und AH._____ (sowie ein Teil der Parzelle Nr. AN._____) der Arbeitszone A1 zugewiesen. Das geltende Baureglement (GBR41) kennt keine spezielle Gewerbezone "Materiallager H._____" mehr, legt aber auch keine maximale Höhenkote mehr für das Materiallager fest. Dies ändert aber nichts daran, dass jede erneute Vergrösserung des Kieslagers über das von der Besitzstandsgarantie gedeckte Mass hinaus baubewilligungspflichtig ist. Zudem verstösst die Beschwerdeführerin mit jeder Wiederaufschüttung über das in der Wiederherstellungsverfügung vom 10. Oktober 2006 festgelegte und mit Feststellungsverfügung vom 24. Januar 2011 bestätigte Mass gegen rechtskräftige Verfügungen. Sie nimmt damit baurechtswidrige Handlungen vor, die gestützt auf Art. 50 BauG strafbar sind. Daran ändert der Umstand, dass das Kieslager grundsätzlich zonenkonform ist und deshalb wohl zumindest teilweise bewilligungsfähig wäre, nichts. Die Beschwerdeführerin hat weder nach Erlass der Wiederherstellungsverfügung vom 10. Oktober 2006 noch nach Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung von der Möglichkeit der Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs Gebrauch gemacht. Das Ablagern von rund 75'000 m² Kies oder mehr auf dem Betriebsareal ist deshalb formell baurechtswidrig. f) Da es unverhältnismässig wäre, eine an sich bewilligungsfähige Baute oder Anlage bloss wegen Fehlens der Baubewilligung beseitigen zu lassen (formelle Rechtswidrigkeit), ist wenigstens summarisch zu prüfen, ob das Vorhaben gegen einschlägige Vorschriften verstösst.⁴² Soweit es dabei um die Auslegung und Anwendung kommunaler Bestimmungen geht, ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinden im Bereich ihrer Bau- und Zonenordnungen im Rahmen der gesetzlichen Regelung und der übergeordneten Planung autonom sind (Art. 65 Abs. 1 BauG). Die Autonomie beschränkt sich nicht nur auf den

E. 41

Baureglement der Gemeinde Riggisberg vom 23. April 2013 (GBR)

E. 42

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 46 N. 15a

RA Nr. 120/2017/67 18 Bereich der Rechtsetzung; insbesondere wo eine Gemeinde zum Erlass von Rechtsnormen berechtigt ist, kommt ihr grundsätzlich auch bei deren Anwendung ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Es ist vorab Sache der Gemeinde zu bestimmen, wie sie eine eigene Vorschrift verstanden haben will. Wird die Anwendung einer von ihr erlassenen Bestimmung Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens, haben die Rechtsmittelinstanzen zu prüfen, ob die von der Gemeinde geltend gemachte Auslegung rechtlich haltbar ist.⁴³ Dabei ist auch von Belang, wie die Gemeinde die zur Diskussion stehende Vorschrift bisher in der Praxis verstanden und gehandhabt hat.⁴⁴ Art. 1 GBR nennt als zonenkonforme Nutzungsart in der Arbeitszone Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe. Lagerhäuser sind zugelassen. Wohnen ist für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal gestattet. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe IV. In der Arbeitszone A1 gilt ein kleiner Grenzabstand von 4.0 m und eine Gebäudehöhe von 10.5 m (Art. 2 Abs. 1 GBR). Weitere baupolizeiliche Masse sind nicht vorgeschrieben.

Insbesondere ist keine maximale Höhenkote für Materiallager festgelegt, das geltende Recht kennt allerdings auch keine Bestimmung mehr, die in einem bestimmten Perimeter eine Zwischenlagerung von unverschmutztem und unbelastetem Stein- und Erdmaterial erlaubt. Es ist zwar unbestritten, dass der Betrieb der Beschwerdeführerin samt entsprechendem Materiallager und Fuhrpark zonenkonform ist. Dies gilt nach Auffassung der Vorinstanz allerdings nur für ein betriebsnotwendiges Kieslager. Als solches gilt nach ihrer Beurteilung ein Ein- bis Anderthalbjahresvorrat, was im vorliegenden Fall rund 40'000 m³ entspricht. Diese Auslegung der Vorinstanz erscheint unter Berücksichtigung der ihr zustehenden Autonomie bei der Anwendung ihrer kommunalen Bauvorschriften als haltbar. Zudem dürfen Bauten, Anlagen, Reklamen, Anschriften und Bemalungen Landschaften, Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen (Art. 9 Abs. 1 BauG). Die Gemeinden dürfen eigene Ästhetikvorschriften erlassen, die über die kantonalen Vorschriften hinausgehen können. Derartige Vorschriften müssen, um selbständige Bedeutung zu erlangen, konkreter gefasst sein als die Anordnungen des kantonalen Rechts, sie dürfen Letztere nicht bloss allgemein anders formulieren.⁴⁵ Das Baureglement der Gemeinde enthält insbesondere folgende Bestimmungen zur Gestaltung von Bauten und Anlagen: Bauten

E. 43

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band II, Bern 2017, Art. 65 N. 3; BVR 2012 S. 20 E. 3.2 mit Hinweisen

E. 44

BVR 2010 S. 113 E. 4.4 mit Hinweisen

E. 45

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 9/10 N. 4 und 13; BVR 2009 S. 328 E. 5.2 mit Hinweisen

RA Nr. 120/2017/67 19 und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht (Art. 10 Abs. 3 GBR). Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes, Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen sowie die Gestaltung der Aussenräume zu berücksichtigen (Art. 10 Abs. 4 GBR). Terrainveränderungen sind so zu gestalten, dass sie die vorhandene Umgebung nicht beeinträchtigen und ein natürlicher und guter Übergang zu den Nachbargrundstücken entsteht (Art. 12 Abs. 3 GBR). Diese Bestimmungen gehen weiter als Art. 9 Abs. 1 BauG; ihnen kommt daher selbständige Bedeutung zu. Der Begriff „gute Gesamtwirkung“ stellt einen unbestimmten kommunalen Gesetzesbegriff dar, bei dessen Auslegung die kommunalen Behörden einen gewissen Beurteilungsspielraum haben. Jedoch dürfen auch an das Erfordernis der guten Gesamtwirkung nicht unverhältnismässig hohe Ansprüche gestellt werden. Die gute Gesamtwirkung ist weder an geringen noch an besonders hohen architektonischen Qualitäten zu messen. Das bedeutet bei durchschnittlichen örtlichen Gegebenheiten, dass das Mittelmaß der Umgebung nicht gestört werden darf und sich eine neue Baute oder Anlage an den qualitativ hochwertigeren Bauten und Anlagen der Umgebung zu orientieren hat.⁴⁶ Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Vorinstanz bei der Anwendung ihrer Ästhetikvorschriften ein besonderer Ermessensspielraum zusteht, der im Rechtsmittelverfahren zu beachten ist. Ist der Einordnungsentscheid einer kommunalen Baubehörde nachvollziehbar, beruht er mithin auf einer vertretbaren Würdigung der massgebenden Sachumstände, so haben die

Rechtsmittelinstanzen diesen zu respektieren und dürfen das Ermessen der kommunalen Behörde nicht durch ihr eigenes ersetzen.⁴⁷ Die Vorinstanz beurteilt ein Kieslager, das über das Niveau des M._____wegs hinausragt, als erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Da sich das Materiallager von der dahinterliegenden Geländekante und dem angrenzenden Kulturland abhebe, werde dies aufgrund des Erscheinungsbildes als unzumutbar und unzulässig beurteilt. Werde eine Höhenplafonierung bis zur bestehenden, natürlichen Geländekante verlangt, trete das Kieslager wesentlich weniger in Erscheinung, wodurch keine unzulässige Störung des Orts- und Landschaftsbildes entstehe. Aufgrund der Fotos in den Vorakten erscheint die Beurteilung der Gemeinde als nachvollziehbar und

E. 46

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 9/10 N. 4a; BVR 2009 S. 329 E. 5.3, BVR 2006 S. 491 E. 6.3.1

E. 47

BGer 1C_39/2012 vom 2. Mai 2012 E. 2.3.2; 1C_495/2011 vom 14. März 2012 E. 4.3; 1C_19/2008 vom 27. Mai 2008 E. 5.3; je mit Hinweisen

RA Nr. 120/2017/67 20 überzeugend. Ein Kieslager, das über den M._____weg hinausragt, führt zu einer Störung des Orts- und Landschaftsbildes. g) Zusammenfassend steht somit fest, dass das Kieslager von rund 75'000 m³ weder von der Besitzstandsgarantie umfasst noch bewilligt ist. Es ist deshalb formell rechtswidrig. Aufgrund einer summarischen Prüfung übersteigt es das zonenkonform zulässige Mass eines betriebsnotwendigen Materiallagers und führt zu einer Störung des Orts- und Landschaftsbildes. Das Lagern von rund 75'000 m² Kies oder mehr auf dem Betriebsareal ist somit aufgrund einer summarischen Prüfung auch materiell rechtswidrig. Die von der Vorinstanz angeordnete Höhenbeschränkung ist deshalb rechtmässig. Anders als die Beschwerdeführerin meint, ergibt sich sowohl aus dem Dispositiv als auch aus der Begründung klar, dass das Kieslager bis auf die Kote des dahinterliegenden M._____wegs abzutragen ist. Die von der Vorinstanz angeordneten Massnahmen, das Kieslager auf ein zonenkonformes, orts- und landschaftsbildverträgliches Mass herabzusetzen, und das Verbot, ortsfremdes Material zuzuführen, bis das Materiallager auf ein Volumen von 40'000 m³ abgebaut ist, dienen der Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen. Sie sind deshalb im öffentlichen Interesse.⁴⁸ Die angeordneten Massnahmen sind geeignet und erforderlich, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Mildere Massnahmen, mit welchen das Ziel erreicht werden könnte, sind nicht ersichtlich. Die angeordneten Massnahmen erscheinen auch als zumutbar.⁴⁹ Die nicht gutgläubig handelnde Beschwerdeführerin legt nicht dar und es ist nicht ersichtlich, inwiefern ihre privaten Interessen an der Beibehaltung des rechtswidrigen Zustands die öffentlichen Interessen an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands aufwiegen sollten. Sie kann sich deshalb in diesem Zusammenhang auch nicht mit Erfolg auf die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV50) berufen, zumal diese keinen Anspruch auf eine Nutzung ihres Grundstücks vermittelt, die den baurechtlichen Vorschriften widerspricht. Dass die angesetzte Frist zum Abbau des Kieslagers nicht ausreichen soll, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend. 5. Materiallager oder Abstellplatz "Q._____"

E. 48

Vgl. dazu Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 46 N. 9a

E. 49

Vgl. dazu Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 46 N. 9c

E. 50

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

RA Nr. 120/2017/67 21 a) Gemäss Ziff. 3.4 der angefochtenen Verfügung darf das ehemalige Abbaugelände "Q. _____" (Grundstücke Nrn. 10.01, AD. _____ und AF. _____) nicht als Materiallager oder Abstellplatz für Container oder Fahrzeuge, welche nicht für die Rekultivierung benötigt oder direkt eingesetzt werden, verwendet werden. Auf einem Plan ist nachzuweisen und zu begründen, wofür welche Materialien vorgesehen sind. Der Nachweis ist der Baukommission innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Wiederherstellungsverfügung einzureichen. Allfälliges Material, das nicht für die Rekultivierung benötigt wird, und Maschinen, die nicht unmittelbar für die entsprechenden Arbeiten eingesetzt werden, sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Wiederherstellungsverfügung aus dem Areal zu entfernen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, in der angefochtenen Verfügung fehle eine Begründung für diese Verpflichtung, womit das rechtliche Gehör verletzt werde. Am Augenschein sei festgestellt worden, dass ein Teil des Materials im Gebiet Q. _____ nicht für die Rekultivierung benötigt werde. Hingegen habe es keine Feststellungen zu Fahrzeugen gegeben, die nicht für die Arbeiten eingesetzt würden. Solche habe es auch nicht, sodass es keinen Grund für das verfügte Verbot und die Pflicht zur Entfernung gebe. Soweit es um gelagertes Material gehe, welches nicht für die Rekultivierung benötigt werde (Flusskies), werde die Beschwerdeführerin für die Entfernung besorgt sein. Allerdings mache es wenig Sinn, innert derselben Frist den Nachweis, welche Materialien benötigt werden, und die Entfernung zu verlangen. Erst nach der "Freigabe" des Nachweises durch die Gemeinde sei bestimmt, was entfernt werden müsse. Zudem sei eine einmonatige Frist für die Entfernung unverhältnismässig kurz. Das Areal der Beschwerdeführerin biete dafür zu wenig Platz, sodass dieses Material verwendet und dann verkauft werden müsse. Ein Monat innert Rechtskraft der Baupolizeiverfügung genüge dazu nicht. b) Die Beschwerdegegnerin macht geltend, das Orts- und Landschaftsbild werde auch durch die Materiallager auf dem ehemaligen Abbaugelände "Q. _____" beeinträchtigt. Auch für dieses Materiallager bestehe keine Bewilligung. Der Beschwerdeführerin sei seit langem bewusst, dass sie diese Materialberge entfernen müsse. Die Vorinstanz weist den Vorwurf der fehlenden Begründung zurück. Diese sei in Erwägung 2.6 enthalten. Das Gebiet Q. _____ dürfe nur noch rekultiviert werden. Daraus folge klar, dass dort keine nicht für die Rekultivierung benötigten Materiallager oder Abstellplätze für Container und Fahrzeuge errichtet werden dürften. In der Q. _____

RA Nr. 120/2017/67 22 würden sich verschiedene Container, Materiallager und Fahrzeuge befinden. Es bestehe der begründete Verdacht, dass nicht alle diese Einrichtungen effektiv für die Rekultivierung benötigt würden. Es sei an der Beschwerdeführerin darzulegen, was sie genau für die Rekultivierung benötige. Verlangt werde lediglich, dass ein Plan mit einer Begründung eingereicht werde, was für die Rekultivierung benötigt werde. c) Die Erwägung Ziffer 2.6 der angefochtenen Verfügung trägt den Titel "Deponien und Ablagerungen / Rekultivierung" und betrifft das Gebiet Q. _____. Ausgeführt wird hauptsächlich, dass der Abbau abgeschlossen und die Beschwerdeführerin nun an der

Rekultivierung der betreffenden Fläche sei, dass ein Rekultivierungskonzept erstellt worden sei, dessen Zeitprogramm nachvollziehbar sei und dass dieses als verbindlicher Bestandteil in die Verfügung aufgenommen werde. Begründet wird damit somit die nicht angefochtene Ziffer 3.3 des Dispositivs. Hingegen enthält die Erwägung 2.6 keine Ausführungen zu den von der Beschwerdegegnerschaft beanstandeten Deponien und Ablagerungen. Auch die übrigen Ziffern der Erwägungen setzen sich nicht mit diesem Thema auseinander. Insoweit trifft die Rüge der Beschwerdeführerin zu, dass Ziffer 3.4 der angefochtenen Verfügung in den Erwägungen nicht begründet wird. Allerdings enthält diese Ziffer selber die Begründung für die darin enthaltenen Anordnungen, nämlich dass das ehemalige Abbaugelände Q._____ nicht als Materiallager oder Abstellplatz verwendet werden darf. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt deshalb nicht vor. d) Anlässlich des vorinstanzlichen Augenscheins bestätigte ein Vertreter der Beschwerdeführerin, dass ein Teil des Materials nicht nur für die Rekultivierung benötigt werde, sondern teilweise auch zur Weiterverarbeitung zwischengelagert werde. Um welchen Teil des Materials es sich dabei handelt, lässt sich dem Protokoll nicht entnehmen. Im vorinstanzlichen Verfahren wurde somit nicht geklärt, welche Materiallager, Container und Fahrzeuge für die Rekultivierung benötigt werden. Anders als es den Anschein macht, wird mit Ziffer 3.4 der angefochtenen Verfügung das baupolizeiliche Verfahren bezüglich dem ehemaligen Abbaugelände Q._____ somit noch nicht abschliessend geregelt, sind doch die erforderlichen Massnahmen nicht hinreichend bestimmt. Die Beschwerdeführerin wird viel mehr aufgefordert, innert 30 Tagen nachzuweisen und zu begründen, wozu sie die im Gebiet Q._____ gelagerten Materialien und Fahrzeuge benötigt, und sie wird darauf hingewiesen, dass sie alles, was nicht der Rekultivierung dient, zu entfernen hat. Inhaltlich handelt es somit bei Ziffer 3.4 nicht um eine verfahrensabschliessende, sondern um eine verfahrensleitende Anordnung.

RA Nr. 120/2017/67 23 Da noch nicht bekannt ist, wieviel Material entfernt werden muss, kann auch nicht beurteilt werden, ob dazu eine Frist von 30 Tagen ausreicht. Ziffer 3.4 der angefochtenen Verfügung wird deshalb insoweit angepasst, als die Beschwerdeführerin aufgefordert wird, ein Konzept einzureichen, das aufzeigt, innert welcher Frist das nicht für die Rekultivierung benötigte Material (Flussskies) entfernt werden kann. Anschliessend wird die Vorinstanz betreffend das Materiallager und den Abstellplatz im Gebiet Q._____ eine abschliessende Wiederherstellungsverfügung erlassen, sofern die Beschwerdeführerin das fragliche Material bis dahin nicht freiwillig entfernt hat.

RA Nr. 120/2017/67 24 6. Radwaschanlage a) Gemäss Ziffer 3.5 der angefochtenen Verfügung wird die Beschwerdeführerin aufgefordert, eine Radwaschanlage oder eine andere geeignete Anlage zur automatischen Reinigung der Räder der Transportfahrzeuge für die Ausfahrt Richtung N._____weg innert sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Wiederherstellungsverfügung zu erstellen. Das entsprechende Baugesuch ist frühzeitig einzureichen. Bei starker Verunreinigung von öffentlichen Gemeindestrassen bleibt die generelle Pflicht zur sofortigen laufenden und zusätzlichen Reinigung im Sinne von Art. 67 SG51 auch nach dem Erstellen einer automatisierten Anlage bestehen. Der N._____weg und der V._____weg bis bzw. ab Abzweigung M._____weg sind bei starker Verschmutzung weiterhin zeitnah und regelmässig mit einer professionellen Reinigungsmaschine zu reinigen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, bereits die Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz sei nicht korrekt. Sie basiere auf blossen Vermutungen und Hörensagen. Die Behauptung, die Strassenreinigung sei ungenügend, sei

von den Anzeigern gemacht, von der Beschwerdeführerin bestritten und von der Vorinstanz nicht überprüft worden. Es sei unklar, wer die Feststellung, dass die Reinigung verbesserungsfähig sei, gemacht habe und auf welchen Grundlagen sie beruhe. Am Augenschein sei jedenfalls keine entsprechende Feststellung gemacht worden. Es sei im Gegenteil festgestellt worden, dass der N._____weg aktuell sauber sei. Es werde auch nicht ausgeführt, wer die Beobachtung gemacht haben soll, die Nassreinigung werde nicht immer wie vereinbart mit einer professionellen Reinigungsmaschine, sondern mit einem Betonmischer vorgenommen. Es sei richtig, dass die Beschwerdeführerin einen Fahrmischer und einen Pneulader zur Reinigung einsetze, wenn die Verschmutzungen stark seien. Dabei handle es sich aber um saubere Fahrzeuge, so dass die vermuteten Folgen (Staub und Schadstoffe, Wasserverunreinigung) aus der Luft gegriffen seien und an Verleumdung grenzen würden. Es sei nicht korrekt und werde auch nicht ausgeführt, weshalb die bisherige Reinigung durch die Beschwerdeführerin längerfristig nicht zufriedenstellend funktionieren solle. Es würden auch keine Begründungen, bspw. eine bestimmte Norm, dafür angegeben, weshalb die Reinigung durch die Beschwerdeführerin nicht dem Stand der Technik entspreche. Die Vorinstanz stütze sich auf eine unvollständige und unrichtige Sachverhaltsfeststellung. Die Beschwerdeführerin reinige den N._____weg im Sommer 51 Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)

RA Nr. 120/2017/67 25 an den Arbeitstagen jeden Abend und im Winter bei Bedarf mit ihren Reinigungsmaschinen. Die Vorinstanz habe zudem nicht berücksichtigt, dass unmittelbar neben dem Grundstück der Beschwerdegegnerschaft 3 und 4 ein Landwirtschaftsbetrieb bestehe, der ebenfalls zur Verschmutzung der Strasse beitragen dürfte. Da bereits die Sachverhaltsfeststellung nicht korrekt sei, sei es auch die rechtliche Subsumption nicht. Die allgemeine Wiedergabe des umweltschutzrechtlichen Vorsorgeprinzips sei zwar korrekt, allerdings fehle eine Herleitung, was dies für den vorliegenden Fall bedeuten solle. Die Verwendung einer Radwaschanlage dürfte wohl eher zusätzliche Emissionen (Lärm) zur Folge haben. Die Vorinstanz erachte die Erstellung einer Radwaschanlage ohne weitere Begründung als zumutbar. Selbst wenn eine solche Anlage erforderlich wäre, wäre deren Installation aus Kostengründen nicht zumutbar. Es müsse mit Anschaffungskosten von circa Fr. 300'000.00 und mit jährlichen Betriebskosten gerechnet werden. Hier müssten allenfalls sogar mehrere Anlagen erstellt werden, führten doch mehrere arealinterne Privatstrassen auf den N._____weg. Auch darauf gehe die Vorinstanz mit keinem Wort ein. Welche anderen Anlagen es geben solle, werde ebenfalls nicht näher ausgeführt. Obwohl die Vorinstanz die Vereinbarung vom 29. Dezember 2011 erwähne, prüfe sie in der Folge nicht, auf welcher Grundlage diese nun einseitig mit Verfügung verschärft werden könne. Weder Sachverhalt noch die rechtlichen Grundlagen hätten sich in der Zwischenzeit geändert. b) Die Beschwerdegegnerschaft macht geltend, die Verunreinigungen der N._____strasse durch die Transportfahrzeuge der Beschwerdeführerin und des Betriebs von AQ.Herrn_____ seien aktenkundig und gäben seit Jahren zu Beanstandungen Anlass. Obwohl sich hinreichende Unterlagen in den Akten befinden dürften, würden sie fünf Fotoaufnahmen jüngeren Datums einreichen, aus denen ersichtlich werde, dass die Verunreinigungen mitunter sehr beträchtlich seien und dass daraus erheblicher Strassenstaub entstehe. Die Nassreinigung werde so ausgeführt, dass der Strassenschmutz und das belastete Material mit dem Schwemmwasser über die Schulter in das angrenzende Weideland und schliesslich in das öffentliche Gewässer gelange. Der Handlungsbedarf sei auch in dieser Hinsicht ausgewiesen. Es könne nicht ernsthaft bestritten werden, dass eine Radwaschanlage oder eine andere automatisierte

Anlage zur Radreinigung technisch möglich und geeignet sei, die Strassenverunreinigungen zu verhindern oder wesentlich einzuschränken. Solche Anlagen seien bei Kiesabbau- und Materialverarbeitungsbetrieben üblich (Stand der Technik). Eine solche Anlage sei auch zumutbar und sei bereits zu einem Preis von rund Fr. 50'000.00 bis

RA Nr. 120/2017/67 26 Fr. 70'000.00 erhältlich. Eine solche Investition sei angesichts der Grösse des Betriebs sowie mit Blick auf die bedeutenden aktuellen und künftigen Materialabbau- und Verarbeitungstätigkeiten ohne Weiteres tragbar. Zudem könnte die Beschwerdeführerin prüfen, ob sie die Anlage nicht gemeinsam mit dem Nachbarn AQ.Herrn _____ erstellen wolle. Bei diesem bestehe die gleiche Handlungspflicht. Die Vorinstanz ist der Auffassung, sie habe den Sachverhalt ausreichend ermittelt. Nicht nur die Anzeiger, sondern auch Vertreter der Baukommission und Mitarbeitende der Bauverwaltung hätten die ungenügend gereinigten Zufahrtsstrassen festgestellt und gerügt. Die Beschwerdeführerin gebe zu, dass sie in der letzten Zeit auch die Reinigung mit einem Betonmischer vorgenommen habe. Dies entspreche nicht dem Stand der Technik und könne nicht akzeptiert werden. Das Reinigungsergebnis sei seit Jahren ungenügend. Die Beschwerdeführerin komme ihrer Verpflichtung nur ungenügend nach. Bei anderen vergleichbaren Kiesabbau- und Betonwerken sei eine automatische Radwaschanlage heute Stand der Technik. Aus diesem Grund sei die Beschwerdeführerin zu verpflichten, eine Radwaschanlage oder eine andere geeignete Anlage zur automatischen Reinigung der Räder zu errichten. c) Das Umweltschutzgesetz soll unter anderem Menschen gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen (Art. 1 Abs. 1 USG⁵²). Zu diesen Einwirkungen gehören Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Gewässerverunreinigungen oder andere Eingriffe in Gewässer, Bodenbelastungen, Veränderungen des Erbmaterials von Organismen oder der biologischen Vielfalt, die durch den Bau und Betrieb von Anlagen, durch den Umgang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen oder durch die Bewirtschaftung des Bodens erzeugt werden (Art 7 Abs. 1 USG). Luftverunreinigungen sind Veränderungen des natürlichen Zustands der Luft, namentlich durch Rauch, Russ, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruch oder Abwärme (Art. 7 Abs. 3 USG). Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge gleichgestellt (Art. 7 Abs. 7 USG). Sowohl Kieswerke oder Steinbrüche als Ganzes wie auch die darin enthaltenen Bauten und anderen ortsfesten Einrichtungen sowie die eingesetzten Geräte und Maschinen 52 Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)

RA Nr. 120/2017/67 27 gelten daher als stationäre Anlagen im Sinn von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 Abs. 1 LRV⁵³. Sie müssen die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung einhalten.⁵⁴ Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen; Art. 11 Abs. 1 USG). In einer ersten Stufe sind sie im Rahmen der Vorsorge unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 3 USG). Die Emissionsbegrenzungen nach Art. 11 USG gelten sowohl für neue wie auch für bestehende Anlagen. Art. 16 Abs. 1 USG geht vom Grundsatz der Gleichbehandlung von alten und neuen Anlagen aus und räumt damit grundsätzlich den

Anliegen des Umweltschutzes, zu denen auch eine konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips gehört, Vorrang ein.⁵⁵ Deshalb gelten gemäss Art. 7 LRV die Bestimmungen über die vorsorgliche Emissionsbegrenzung bei neuen stationären Anlagen in den Art. 3, 4 und 6 LRV auch für bestehende stationäre Anlagen. Bei Materialentnahmestellen wie Kieswerke, Steinbrüche sowie Anlagen zur Baumaterialaufbereitung sind gemäss Art. 3 Abs. 1 LRV insbesondere die allgemeinen vorsorglichen Emissionsbegrenzungsmassnahmen von Anhang 1 LRV zu beachten.⁵⁶ Einschlägig sind insbesondere die Emissionsbegrenzungen für Staub gemäss Ziff. 4 Anhang 1 LRV. Danach müssen u.a. die Fahrwege staubfrei gehalten werden, wenn durch den Werkverkehr auf Fahrwegen erhebliche Staubemissionen entstehen können (Ziff. 43 Abs. 3 Anhang 1 LRV). Für Kieswerke, Steinbrüche und ähnliche Anlagen gilt deshalb, dass die Fahrwege im Anlagebereich wenn möglich zu asphaltieren oder gleichwertig zu befestigen und mit geeigneten Massnahmen wie regelmässiger Reinigung von Fahrwegen und Fahrzeugen oder mit Reifenwaschanlagen sauber zu halten sind. Beim Einsatz von Wasser z.B. zur Befeuchtung oder für Waschanlagen sind zudem die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Gewässer zu beachten.⁵⁷ Bevor ein Fahrzeug Baustellen, 53 Luftreinhalte-Verordnung des Bundesrates vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) 54 Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute BAFU) (Hrsg.), Kieswerke, Steinbrüche und ähnliche Anlagen, Mitteilungen zur Luftreinhalte-Verordnung LRV Nr. 14, 2003, S. 3 55 131 II 103 E. 2.1.2 mit weiteren Hinweisen 56 Vgl. auch Bundesamt für Umwelt (BAFU) (Hrsg.), Luftreinhaltung auf Baustellen. Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft), Ergänzte Ausgabe Februar 2016, Umwelt-Vollzug Nr. 0901, S. 7 57 Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute BAFU) (Hrsg.), Kieswerke, Steinbrüche und ähnliche Anlagen, Mitteilungen zur Luftreinhalte-Verordnung LRV Nr. 14, 2003, S. 8

RA Nr. 120/2017/67 28 Materialentnahmestellen, Äcker usw. verlässt, sind somit die Räder zu reinigen. Dies kann mittels Radwaschanlagen, Schmutzabwurfipisten und dergleichen erfolgen. Dies ergab sich im Übrigen früher ausdrücklich aus aArt 32 Abs. 2 BauV58. Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Änderung vom 8. Februar 2017 mit der Begründung aufgehoben, dass dieser Artikel neben dem bundesrechtlichen Immissionsschutz und der in Art. 67 SG statuierten Pflicht, eine Strasse bei übermässiger Verunreinigung sofort zu reinigen, keine selbständige Bedeutung mehr habe.⁵⁹ Die Anordnung, eine Radwaschanlage oder eine andere geeignete Anlage zur automatischen Reinigung der Räder zu erstellen, stützt sich somit auf die Umweltschutz- und Strassenbaugesetzgebung. Es handelt sich dabei um eine technisch und betrieblich mögliche Massnahmen zur Emissionsbegrenzung, die wirtschaftlich tragbar ist (vgl. dazu Art. 4 LRV), gehören doch Radwaschanlagen bei Kieswerken, Steinbrüchen und ähnlichen Anlagen zum Stand der Technik.⁶⁰ Die Beschwerdeführerin belegt ihm Übrigen ihre Behauptung, eine Radwaschanlage koste circa Fr. 300'000.00, nicht näher. Es ist deshalb mit der Beschwerdegegnerschaft davon auszugehen, dass auf dem Markt günstigere Radwaschanlagen erhältlich sind. Zudem steht es der Beschwerdeführerin offen, eine gemeinsame Lösung mit dem Nachbarbetrieb von AQ.Herrn_____ zu erstellen. d) Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Fahrerinnen und Fahrer, Mitfahrende und andere Strassenbenützerinnen und -benützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden (Art. 29 SVG61). Zum

Schutz des Verkehrs bestimmt Art. 59 Abs. 1 VRV⁶² konkretisierend, dass die Fahrzeugführerinnen und -führer jede Beschmutzung der Fahrbahn zu vermeiden haben. Ist eine Fahrbahn beschmutzt worden, so ist für die Warnung der anderen Strassenbenützerinnen und -benützer und eine rasche Reinigung zu sorgen. Art. 42 Abs. 1 SVG knüpft thematisch an diese Vorschriften an und bestimmt, dass jede vermeidbare Belästigung von Strassenbenützerinnen und -benützern bzw. Anwohnerinnen und Anwohnern, namentlich durch Lärm, Staub, Rauch und Geruch, zu 58 Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) 59 Vgl. Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK) an den Regierungsrat zur Änderung der Bauverordnung vom 1. Februar 2017, S. 19 60 Vgl. dazu Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute BAFU) (Hrsg.), Kieswerke, Steinbrüche und ähnliche Anlagen, Mitteilungen zur Luftreinhalte-Verordnung LRV Nr. 14, 2003, S. 8 61 Strassenverkehrsgesetz des Bundes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) 62 Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11)

RA Nr. 120/2017/67 29 unterlassen und das Erschrecken von Tieren möglichst zu vermeiden hat. Zu unterlassen ist jede vermeidbare Belästigung.⁶³ Wer eine Strasse übermässig verunreinigt und sie nicht sofort reinigt, trägt gemäss kantonalem Recht die Kosten der Reinigung (Art. 67 Abs. 1 SG). Wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausführt, gilt die Verpflichtung, die öffentlichen Gemeindestrassen bei starker Verunreinigung sofort zu reinigen, bereits von Gesetzes wegen und braucht nicht zusätzlich verfügt zu werden. Absatz 2 von Ziffer 3.5 gibt somit nur wieder, was gemäss Art. 67 Abs. 1 SG und Art. 59 Abs. 1 VRV sowieso gilt: Wer eine öffentliche Strasse verunreinigt, hat für eine rasche Reinigung zu sorgen. Kommt er oder sie dieser Pflicht nicht nach, sorgt das zuständige Gemeinwesen für die erforderliche Reinigung und auferlegt dem oder der Pflichtigen die Kosten. Bei Absatz 2 von Ziffer 3.5 handelt es sich somit nicht um eine behördliche Anordnung, die die Beschwerdeführerin zu einem bestimmten Tun verpflichtet, sondern lediglich um einen Hinweis auf die Rechtslage, die auch gilt, wenn die Beschwerdeführerin eine Radwaschanlage installiert hat. Es handelt sich auch nicht um eine Verschärfung des Konzepts der Beschwerdeführerin vom 29. Dezember 2011 zur Verbesserung der Staubimmissionen am N._____weg im Bereich der Zufahrt zum Kiesweg. Es kann deshalb offen gelassen werden, ob die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit ihrer Reinigungspflicht nachgekommen ist oder nicht. Weitere Sachverhaltsabklärungen waren deshalb nicht erforderlich. Zusammenfassend steht fest, dass die Anordnung, eine Radwaschanlage oder eine andere geeignete Anlage zur automatischen Reinigung der Räder zu erstellen, zu Recht verfügt worden ist. Beim Absatz 2 von Ziffer 3.5 handelt es sich lediglich um einen Hinweis auf die Rechtslage. Die Beschwerde ist deshalb in diesem Punkt unbegründet. 7. Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände a) Gemäss Ziffer 3.6 der angefochtenen Verfügung wird die Beschwerdeführerin aufgefordert, ausgediente Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Ersatzteile im ganzen Betriebsareal innert zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft zu entfernen oder in gedeckten Räumen zu lagern. Zudem hat sie einen Nutzungs- und Entwässerungsplan des 63 René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I, 2. Aufl., Bern 2002, Rz. 909

RA Nr. 120/2017/67 30 gesamten Betriebsareals zu erstellen. Die Standorte von Materiallager, Abstellplätzen für Firmen- und Mitarbeiterfahrzeugen, Maschinen, Geräten usw. sind planmässig darzustellen. Die Flächen und allfällige Abstandsvorschriften sind zu

vermassen, zudem ist deren Materialisierung und Entwässerung inklusive Gefällsbrüchen anzugeben. Die Planung und Festlegung der Aussenraumflächen ist mittels eines Baugesuches innerhalb von einem Monat nach Eintritt der Rechtskraft einzureichen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt teilweise nicht korrekt festgestellt. Zunächst werde zwar richtig festgehalten, dass die Beanstandungen der Anzeiger nicht korrekt seien bzw. dass bereits Abhilfe geschaffen worden sei. Es gebe daher keinen Grund mehr für die Anordnung, ausgediente Fahrzeuge seien zu entfernen. Die noch vorhandenen Fahrzeuge auf dem Aussenareal hätten, wie am Augenschein festgestellt, nicht ausgedient. Die Vorinstanz verlange nun, dass diese Fahrzeuge nur auf bewilligten Abstellflächen abgestellt werden dürften. Dafür bestehe jedoch keine gesetzliche Grundlage. Die Fahrzeuge, die betriebsintern zirkulierten, müssten jederzeit dort abgestellt werden können, wo sie gerade benötigt würden. In diesem Sinne stelle unter Umständen das ganze Betriebsareal Abstellfläche dar. Wie die Vorinstanz selber ausführe, hätten die jährlichen Inspektionen diesbezüglich nie zu Beanstandungen geführt. Auch das AWA sehe keinen entsprechenden Handlungsbedarf. In Absatz 2 der Erwägung 2.8 würden Feststellungen wiedergegeben, die am Augenschein gar nicht gemacht worden seien. Tatsächlich befänden sich auf dem Aussenareal auf befestigtem Boden Fahrzeugteile, die als Ersatzteillager dienen würden. Die Vorinstanz nenne die gesetzliche Grundlage für ihre Erwägung, wonach diese Ersatzteile nur in einem gedeckten Raum aufbewahrt werden dürften, nicht. Art. 16 Abs. 1 AbfG64 enthalte zwar eine entsprechende Verpflichtung, der ratio legis dürfte aber mit der Abdeckung gedient sein. Aus umweltschutzrechtlicher Sicht dürfte wichtiger sein, dass von solchen Ersatzteilen keine wassergefährdenden Substanzen ins Grundwasser gelangten. Dies werde nicht behauptet und das für den Gewässerschutz zuständige AWA habe keine Massnahmen verlangt. Im Moment seien die Platzverhältnisse knapp; wenn die Beschwerdeführerin die vorgesehene Erweiterung der Betriebsfläche in der Arbeitszone realisieren könne, werde es möglich sein, in einer Halle Platz für die Ersatzteile zu schaffen. Die Verpflichtungen in Ziffer 3.6 der angefochtenen Verfügung müssten daher aufgehoben werden. Sollte die Verfügung in diesem Punkt bestätigt werden, wäre die 64 Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1) RA Nr. 120/2017/67 31 verfügte Frist unverhältnismässig kurz. Sollte das Ersatzteillager eine separate Bewilligung benötigen, werde die Beschwerdeführerin ein entsprechendes Gesuch einreichen. b) Die Beschwerdegegnerschaft beteiligt sich in diesem Punkt nicht am Beschwerdeverfahren, da sie davon weniger betroffen ist. Die Vorinstanz verweist auf Art. 16 Abs. 1 AbfG als gesetzliche Grundlage. Diese unterscheide nicht, ob von Ersatzteilen wassergefährdende Substanzen ins Grundwasser gelangen könnten oder nicht. Sie habe deshalb keinen Anlass gehabt, eine differenzierte Beurteilung vorzunehmen. Im Übrigen sei nicht das AWA, sondern die Gemeinde die zuständige Baupolizeibehörde. Die Frist von zwei Monaten sei nicht unverhältnismässig, da die fragliche Vorschrift schon seit Jahrzehnten gelte. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf Art. 15 Abs. 2 aBauV65. c) Lagerplätze für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien sind grundsätzlich baubewilligungspflichtig. Bewilligungsfrei ist einzig das Lagern von Material während einer Dauer von bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr (Art. 6 Abs. 1 Bst. m BewD). Einer Baubewilligung bedürfen auch Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Ablagerungsplätze für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie für Abfälle, Bauschutt und Aushubmaterial jeder Art.66 Aktenkundig sind lediglich eine Bewilligung vom 27. Juli 2007 für den Neubau eines Lagerplatzes von 15.00 m x

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.